



# Stadtgemeinde Bad Vöslau

## Stadtbaamt



AZ.: 610/21-Zim-0441/09-25

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 unter TOP 12 B folgende Verordnung beschlossen:

## VERORDNUNG

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Vöslau, Gainfarn und Großau dahingehend geändert, dass die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Als Voraussetzung für die Freigabe der ausgewiesenen Aufschließungszone in der KG Vöslau werden folgende Bedingungen festgelegt:
- Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 3:
    - ⇒ Vorlage eines Vertrages der betroffenen Grundeigentümer über die Neuordnung der Grundstücke.
    - ⇒ Vorliegen der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Infrastruktur.
    - ⇒ Erstreckung der Regelungen des Bebauungsplanes auf den Bereich der freizugebenden Aufschließungszone.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 29.01.2010, RU1-R-46/047-2009, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-i.d.g.F., am 24.02.2010 in Kraft.

Bad Vöslau, am 08.02.2010

Der Bürgermeister:

an der Amtstafel  
angeschlagen am: 09.02.2010  
abgenommen am: 23.02.2010

Dipl. Ing. Christoph Prinz